

Hortordnung 2024/25

Mitteilungen zum Hortbetrieb

Caritas Hort Junges Wohnen – Guter Hirte
Baumbachstraße 28, 4020 Linz 0676/ 8776 2236

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind zum Besuch im Caritashort Junges Wohnen – Guter Hirte angemeldet. Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um die Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Hort wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Neben der pädagogischen Betreuung pflegt unser Hort Kontakt mit der Schule und unterstützt die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben. Durch vielfältige Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten wird für die erforderliche Entspannung gesorgt, die die Schulkinder nach dem Unterricht für ihre individuelle Entwicklung brauchen. Wir fördern das Kind in seiner Gesamtpersönlichkeit und bemühen uns um eine pädagogisch gute Strukturierung des Tagesablaufes:

- Die Kinder sollen nach einem anstrengenden Schulvormittag im Hort keine verlängerte Schulsituation, sondern eine familiäre Atmosphäre vorfinden, in der sie sich wohlfühlen können.
- Die Erledigung der Hausaufgaben geschieht bei nötiger Ruhe und unter Mithilfe der Pädagogen bzw. der Kinder untereinander (es wird auf Vollständigkeit, jedoch nicht auf Richtigkeit überprüft)
- In der Gestaltung der Freizeit – im Spielen, kreativen Gestalten, Lesen, Musizieren, in der Gestaltung von Festen und durch genügend Bewegungsmöglichkeiten – sehen wir einen wichtigen Schwerpunkt unserer pädagogischen Arbeit.

1. Arbeitsjahr

- 1.1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am 1. Montag im September und dauert bis zum letzten Freitag im Juli (dazwischen sind 4 Wochen Sommerferien).
- 1.2. Schließzeiten:
Der Hort ist in den Sommerferien im August 4 Wochen geschlossen.
In den Weihnachtsferien vom 24. 12. bis 31.12.
Karfreitag

2. Besuchszeit

- 2.1. Die Öffnungszeiten des Hortes ist:
Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- 2.2. An schulfreien Tagen (z.B. schulautonome freie Tage, Ostern ausgenommen Karfreitag, zweite Weihnachtsferienwoche, ...) ist der Hort nach Absprache mit der Hortleitung von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- 2.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
- 2.4. Der Hort wird an schulfreien Tagen bei ausreichendem Bedarf mit Mittagsbetrieb geführt.
- 2.5. Zu den übrigen Ferienzeiten bzw. an schulfreien Tagen ist der Hortbetrieb geöffnet, wenn der Bedarf gegeben ist. Eine Bedarfserhebung wird rechtzeitig vor den Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen durchgeführt. Die Abgabefrist auf den Bedarfserhebungen ist unbedingt einzuhalten, damit Hortbetrieb und Personaleinsatz rechtzeitig geplant werden können.
- 2.6. Für den täglichen Besuch des Hortes sind mitzubringen:
 - Geeignete Hausschuhe (bitte keine schwarze Sohle)
 - Sportschuhe (bitte keine schwarze Sohle)
 - Freizeitbekleidung bzw. Ersatzkleidung

3. Aufnahme in den Hort

- 3.1. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
- 3.2. Der Hort ist für Kinder im Volksschulalter zugänglich. Der Antrag zur Aufnahme muss von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der **Hortleiterin, Isolde Driesnack 0676 / 8776 2236 eingereicht werden.**
- 3.3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine schriftliche Anmeldung durch die Eltern und ein Aufnahmegespräch zwischen den Eltern des Kindes und der Hortleitung erforderlich.
- 3.4. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern mitzubringen bzw. abzugeben:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes,
 - Anmeldeformular (siehe Homepage)
 - Einziehungsauftrag für den Elternbeitrag (Formblatt – siehe Homepage)
 - Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrags inklusive der erforderlichen Einkommensnachweise (Formblatt – siehe Homepage)
- 3.5. Ebenso ist die Berufstätigkeit beider Elternteile Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Hortplatzes. Auch die Anzahl der Betreuungstage kann ein Entscheidungskriterium zur Aufnahme darstellen. Kinder mit 5-Tage-Bedarf werden vorrangig behandelt.
Wird die Möglichkeit eines Platzsharings genutzt, so ist dieses für das gesamte Hortjahr fixiert (die Betreuungstage können nicht erweitert werden).
- 3.6. Der Rechtsträger entscheidet über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

4. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur am Ende des Schuljahres möglich. Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Härtefällen, nach vorheriger Abklärung mit der Hortleitung und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

5. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- 5.1. die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
- 5.2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- 5.3. Durch das Verhalten des Kindes die Gruppe wesentlich und nachhaltig gestört wird.

6. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 6.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 6.2. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Hort lädt jede/r gruppenführende Pädagogin/e die Eltern aller Kinder, die ihre Gruppe besuchen, in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch einmal pro Arbeitsjahr – zu Elternabenden ein.
- 6.3. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Vormerkung eine Bedarfserhebung durch.
- 6.4. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 6.5. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters und/oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

7. Pflichten der Eltern

- 7.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 7.2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 7.3. Die Eltern leisten einen Elternbeitrag und übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
- 7.4. Jährlich im September ist eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten – ausstellen zu lassen und bei der Hortleitung abzugeben.

- 7.5. Die Eltern sind damit einverstanden, dass bei Bedarf Experten/-innen (z.B. Fachberatung für Integration, Sozialarbeiter...) hinzugezogen werden und erklären sich weiters einverstanden, dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Experten/-innen und dem/der gruppenführenden Hortpädagogen/-in, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
- 7.6. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Horts fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 7.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Das Fernbleiben Ihres Kindes vom Hort aus Krankheits- oder anderen Gründen ist dem/der jeweiligen Hortpädagogen/-in zu melden.
- 7.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Horts verbringt.
- 7.9. Bitte halten Sie Ihr Kind an, dass es an schulfreien Tagen nicht vor Hortbeginn, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort geht. Dadurch ist eine fast lückenlose Beaufsichtigung Ihres Kindes gewährleistet. Für die Zeit vor Hortbeginn oder zwischen Unterrichtschluss und dem Eintreffen in den Hort wird keine Haftung übernommen.
- 7.10. Kinder, die alleine heimgehen oder vom Hort weggehen (Musikschule, Fußballtraining, ...) brauchen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung.
- 7.11. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeiten des Hortes.
- 7.12. Eine Allergeninformation ist als fixer Bestandteil in die Speisepläne der Kindertageseinrichtung aufgenommen, wobei eine Informationsliste hierzu zusätzlich – neben dem Speiseplan – bei der Auspeisung bzw. an der Informationstafel aushängt.
- 7.13. Speiseplan ist in der Homepage sowie bei den Pintafeln ersichtlich.
- 7.14. Wir ersuchen Sie, die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen und den/die Pädagogen/-in und/oder Leiter/-in unverzüglich zu informieren, falls sich im angebotenen Essen allergene Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte.
- 7.15. Die Formulare der Erhebungen für Ferienzeiten und schulfreie Tage sind unbedingt fristgerecht bei der Hortleitung abzugeben und können nach Ablauf der Frist nicht mehr angenommen werden! Die Abgabefrist ist unbedingt einzuhalten, damit Hortbetrieb und Personaleinsatz rechtzeitig geplant werden können.

8. Elternbeitrag

Siehe Tarifordnung des Hortes.

Diese liegt im Hort auf oder ist auf unserer Homepage www.junges-wohnen.at unter „Download“ zu finden.

9. Fortbildung des Fachpersonals:

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Erhalter an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, kann der Hort, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden.

10. Weiters möchten wir Sie informieren

- 10.1. Den Kindern dürfen im Hort ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
- 10.2. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Hortalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit
- 10.3. Wir bitten um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung oder Telefonnummer.
- 10.4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen verursachen.
- 10.5. Ihr Kind ist mit dem Besuch des Hortes nicht automatisch unfallversichert! Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder ev. durch eine Mitversicherung bei den Eltern). Es besteht jedoch die Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung.
Ein spezielles Angebot der OÖ Versicherung ergänzt die Leistungen der OÖ Familienkarte.

Im Rahmen einer Strukturänderung der Caritas OÖ ist die Caritas für Kinder und Jugendliche berechtigt, Rechte und Pflichten aus Aufnahmeverträgen, Tarifordnungen und Einrichtungsordnungen ab 01.01.2023 auf Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger, die der Caritas der Diözese Linz zuzuordnen sind, zu übertragen. Eine allfällig notwendige Zustimmung der Vertragspartner gilt hiermit ausdrücklich als erteilt.

Mit Ihrer Unterschrift am Aufnahmebogen nehmen Sie die Hortordnung zur Kenntnis.

Wir danken für Ihr Vertrauen!



Walter Köck
Leitung Junges Wohnen – Guter Hirte



Isolde Driesnack
Hortleiterin

